

Satzung

St. Apollonia Schützenbruderschaft von 1926 e. V.

§ 1 Name und Sitz der Bruderschaft

Die St. Apollonia-Schützenbruderschaft zu Eilendorf ist am 01. August 1926 als Schützengesellschaft gegründet worden. Im Jahre 1932 trat die Gesellschaft der „Erzbruderschaft in Aachen“ bei, die Ende 1936 zwangsweise aufgelöst wurde. Am 10. Juni 1947 wurde sie auf Antrag in den „Verband der Historischen Schützenbruderschaften“ aufgenommen und somit als Bruderschaft kirchlich anerkannt. 1994 wurde der Antrag auf Aufnahme in den Rheinischen Schützenbund gestellt.

Heute lautet der Name der Bruderschaft „St. Apollonia-Schützenbruderschaft 1926 Eilendorf e.V.“. Sie ist unter diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts zu Aachen eingetragen und hat ihren Sitz in Aachen-Eilendorf.

§ 2 Wesen und Aufgaben der Bruderschaft

Die „St. Apollonia-Schützenbruderschaft 1926 Eilendorf e.V.“ ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und des Rheinischen Schützenbundes bekennt.

Sie ist im „Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.“ Köln und dem Rheinischen Schützenbund angeschlossen und erkennt hiermit ausdrücklich die Satzung des Bundes und des RSB an. In Anlehnung daran hat sie diese eigene Satzung erstellt.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften: „Für Glaube, Sitte und Heimat“, stellen die Mitglieder der „St. Apollonia-Schützenbruderschaft 1926 Eilendorf e.V.“ sich folgende Aufgaben:

1. In geistiger Wehrhaftigkeit im Sinne der Katholischen Kirche Förderung
 - aktiver religiöser Lebenshaltung
 - der Vertiefung des Bruderschaftsgedankens zum Ausgleich konfessioneller, menschlicher und sozialer Spannungen
 - die Ausübung christlicher Nächstenliebe
 - der Bestrebung zur Gesundung des öffentlichen und privaten Lebens im Geiste christlicher Sitte und Kultur
 - der Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

2. In christlicher Tatkraft im Sinne des Allgemeinwohls die Unterstützungen und Förderung
 - des pfarrlichen Lebens
 - der Bestrebungen zu verantwortungsbewusster Staatsgesinnung
 - der Pflege althergebrachten Brauchtums und vor allem
 - der Erhaltung und Förderung des zum Schützenwesen eigentümlichen Schießsports und Schießspieles.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit der Bruderschaft

Die „St. Apollonia-Schützenbruderschaft 1926 Eilendorf e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1997.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Bruderschaft erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen der Bruderschaft ihre eingezahlten Kapitalanteile sowie den Wert ihrer geleisteten Sachanteile nicht zurück. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufnahme und Mitgliedschaft in der Bruderschaft

1. Mitglied in der „St. Apollonia-Schützenbruderschaft 1926 Eilendorf e.V.“ aktiv wie inaktiv, kann jede Person (männlich oder weiblich) werden, die das 10. Lebensjahr vollende hat. Sie muss unbescholten und bereit sein, sich dieser Satzung und damit auch zum Statut des „Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.“ und der Satzung des RSB, zu verpflichten.

Aktive wie inaktive Mitglieder entrichten einen Beitrag, der von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird und bis zum Königsvogelschuss spätestens zu entrichten ist. Inaktive Mitglieder können auf Einladung an der Jahreshauptversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

2. Das Gesuch um Aufnahme in die Bruderschaft ist schriftlich an den 1. Brudermeister zu richten. Dieser legt es dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Diese Beschlussfassung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung gekannt zu geben. Die Entscheidung über die Aufnahme wird durch geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit herbeigeführt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag auf Aufnahme als abgelehnt. Der Aufzunehmende darf bei der Abstimmung nicht anwesend sein.
3. Aus der kath. Kirche ausgetretene Personen oder solche, die nicht in einer nach kath. Eherecht geordneten Ehe leben, können nicht Mitglied der Bruderschaft werden. Sollte der Fall späterhin bei einem Mitglied der Bruderschaft eintreten, dann ruht sein Recht auf die Königswürde innerhalb der Bruderschaft solange die Ehe kirchlich nicht geordnet ist.
4. Auch anderskonfessionelle Christen, welche die Grundsätze der Bruderschaft anerkennen, können Mitglied der Bruderschaft werden und in dieser mit allen Aufgaben betraut werden.
5. Die Mitgliedschaft der „St. Apollonia-Schützenbruderschaft 1926 Eilendorf e.V.“ soll somit ein Bekenntnis sein zu einer christlichen Lebenshaltung, zu den Zielen und Grundsätzen der Bruderschaft und jedes Mitglied verpflichtet, dies im persönlichen nach besten Kräften zu verwirklichen und sich in diesem Geiste einzusetzen zum Wohle des Ganzen innerhalb der Bruderschaft.
6. Aktive Mitglieder anderer Bruderschaften können gleichzeitig aktives Mitglied der „St. Apollonia-Schützenbruderschaft 1926 Eilendorf e.V.“ sein. Sie dürfen aber nur für eine Bruderschaft auf den Königsvogel schießen.

7. Verdienten Bürgern kann die Bruderschaft eine Ehrenmitgliedschaft antragen. Das Ehrenmitglied ist zu keinem Beitrag verpflichtet. Es sollte die Bruderschaft fördern und nach außen unterstützen. Das Ehrenmitglied kann auf Einladung an der Jahreshauptversammlung teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht. Es kann auch nicht am Königsvogelschuss teilnehmen.
8. Die Mitgliedschaft in der Bruderschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Aus der Bruderschaft scheidet ohne jeden Regressanspruch und ohne jedes Anrecht aus:

- a) Jedes Mitglied, welches bis zu Beginn des Königsvogelschusses seine Beiträge und Einlagen, trotz rechtzeitiger Aufforderung durch den 1. Kassierer, nicht bezahlt hat. Hier tritt der sofortige Ausschluss ein.
- b) Jedes Mitglied, welches aus der Bruderschaft ausgeschlossen wird. Über den Ausschluss entscheidet alleine die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss erfolgt, wenn:
 - Das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder durch sein Benehmen und seinen Lebenswandel in wichtigen Dingen dem Ruf der Bruderschaft schadet
 - Das Mitglied die Bestimmungen der Satzung trotz Ermahnung durch den Vorstand, weiterhin gröblich verletzt.

Der Vorstand hat dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung im Rahmen einer Mitgliederversammlung zu geben. Die Mitgliedschaft endet hier mit dem Tag des Ausschlusses.

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Pflichten der Einzelmitglieder:

Jedes Mitglied der Bruderschaft ist verpflichtet, an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen öffentlichen Auftritten der Bruderschaft teilzunehmen, die Versammlungen und allgemeinen Übungsschießen regelmäßig zu besuchen und die Beiträge pünktlich zu entrichten.
2. Teilnahme der Bruderschaft und ihrer Mitglieder an kirchlichen Veranstaltungen:

Die Bruderschaft und ihre Mitglieder sehen es als ihre Pflicht an, außer an den eigenen Vereinsfesten, auch an der Fronleichnamsprozession, der Feier zur ersten Heiligen Kommunion, dem Patronatsfest der eigenen Pfarre sowie an der Totengedenkfeier ihrer gefallenen oder verstorbenen Mitglieder in Uniform teilzunehmen.
3. Der Königsvogelschuss:

Der Königsvogelschuss findet jährlich nach Möglichkeit am Sonntag nach dem Fronleichnamfest statt. Zuvor sammeln sich die aktiven Schützen und befreundeten Bruderschaften zum angegebenen Zeitpunkt holen dem amtierenden Schützenkönig an seiner Wohnung ab. Nach einem Umtrunk bewegt sich der Festzug zur Schützenwiese, um den neuen König auszuschießen. Der erste Schuss auf den Königsvogel erfolgt vom geistlichen Präses (Pastor). Ehrenmitglieder und Vertreter von Rat und Verwaltung sind zu einem weiteren Schuss zugelassen. Alsdann erfolgt das Schießen der Mitglieder in festgelegter Ordnung. Wer den letzten Rest des Vogels „von der Stange holt“, ist für ein Jahr Schützenkönig der Bruderschaft.

Jedes Mitglied der „St. Apollonia-Schützenbruderschaft 1926 Eilendorf e.V.“ hat nach 1-jähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsvogelschuss, sofern nicht § 4 Abs.3 dem entgegensteht.

§ 6 Schüler- und Jungschützen der Bruderschaft

Schüler- und Jungschützen, männlich wie weiblich, vom 10. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr sind in einer Jugendschützenabteilung zusammengefasst. Sie sind nach den Grundsätzen des Bundes und des RSB, insbesondere aber auch durch das gute Beispiel der übrigen Mitglieder der Bruderschaft zu erziehen.

§ 7 Organe der Bruderschaft und deren Aufgaben

Organe der „St. Apollonia-Schützenbruderschaft 1926 Eilendorf e.V.“ sind:

die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat über alle Angelegenheiten der Bruderschaft zu beschließen, die nicht in die alleinige Zuständigkeit des geschftf. Vorstandes fallen. Sie ist vom 1. Schriftführer regelmäßig mit einer Frist von 14 Tagen, schriftlich zu den jeweiligen Monatsversammlungen und zu der im Januar stattfindenden

Jahreshauptversammlung zu berufen, auf der sie den jährlichen

Rechenschaftsbericht des geschäftsführenden Vorstandes entgegen nimmt und die anstehenden Neuwahlen durchführt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich, mind. 2 Wochen vor der nächsten Monatsversammlung, unter Angabe des Zwecks und er Gründe verlangt. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein eigenes Protokollbuch eingetragen und vom 1. Brudermeister und 1. Schriftführer bzw. Stellvertreter abgezeichnet.

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Jahreshauptversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

2. Der Vorstand

Die Leitung der Bruderschaft liegt in den Händen geschftf. Vorstandes, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Er ist für das Wohl und Gedeihen der Bruderschaft verantwortlich. Er ist insbesondere beauftragt, die Bruderschaft nach außen hin zu vertreten, sowie im Innenverhältnis die Leitung und Geschäftsführung der Bruderschaft zu besorgen.

Der „geschäftsführende Vorstand“ gem. § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Brudermeister
- dem 2. Brudermeister
- dem 3. Brudermeister
- dem 1. Schriftführer
- dem 1. Kassierer,

je zwei Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Dem „erweiterten Vorstand“ gehören an:

- der Präses
- der Schießmeister
- der Jungschützenmeister
- der jeweilige Schützenkönig
- der General
- der Major
- der Fähnrich
- der 2. Schriftführer
- der 2. Schießwart
- der Adjutant
- der Hauptmann
- der Zeugwart
- der 2. Kassierer
- der 2. Jungschützenführer

Der „geschäftsführende Vorstand“ und der „erweiterte Vorstand“ werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt im Wechsel so, dass wenn der geschftf. Vorstand gewählt wird, der erweiterte Vorstand noch für ein Jahr in seinem Amt bleibt. Gemeinsam bilden sie den Gesamtvorstand.

Zur Wahrung und Ausübung seiner Aufgaben hat der „Gesamtvorstand“ regelmäßig Vorstandssitzungen einzuberufen und die Ergebnisse in ein eigenes Protokollbuch einzutragen. Zur Vorstandssitzung wird schriftlich eingeladen unter Angabe der anstehenden Tagesordnung. Alle zustimmungsbedürftigen Vorschläge des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der 1. Brudermeister

Dem 1. Brudermeister obliegt die Leitung von Versammlungen und Festen. Er legt die Termine aller Zusammenkünfte fest und trägt die Verantwortung für die pünktliche Erledigung aller dem Vorstand gestellten Aufgaben. Er ist zum Wohle der Bruderschaft und ihrer Interessen tätig. Bei Abwesenheit des 1. Brudermeisters wird die Bruderschaft durch den 2. oder 3. Brudermeister vertreten.

Der Schriftführer

Der 1. Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung sowie Mitgliederversammlung ein ausführliches Protokoll anzufertigen, das er von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch Verlesen genehmigen lässt. Sämtliche Protokolle sollen vom 1. Brudermeister und dem 1. Schriftführer selbst, bzw. bei deren Abwesenheit von den Vertretern abgezeichnet werden. Der 1. Schriftführer führt den gesamten Schriftverkehr inner- und außerhalb der Bruderschaft.

Der 1. Kassierer

Der 1. Kassierer nimmt sämtliche Beiträge, Eintrittsgelder, Spenden etc. in Empfang und verwaltet das gesamte Vermögen der Bruderschaft und hat Buch zu führen über alle Ein- und Ausgaben der Bruderschaft. Er hat diese zu belegen und die Gelder der Bruderschaft zinsbar anzulegen. Alle Ausgaben, die einen Wert von 300,00 € überschreiten, müssen durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden. Auf der Jahreshauptversammlung legt der 1. Kassierer jeweils einen Jahresbericht vor, nachdem vorher zwei eigens von der vorjährigen Jahreshauptversammlung gewählte Kassenrevisoren die Kassenführung überprüft haben. Ein Kassenprüfer soll jährlich durch einen neuen Prüfer ausgewechselt werden. Wiederwahl ist zu vermeiden. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in das Kassenbuch einzutragen. Die Entlastung erfolgt durch die Mitgliederversammlung, auf Antrag eines Kassenprüfers.

Der Schützenkönig

Der/Die Schützenkönig/in ist verpflichtet, an dem Silbervogel eine Silberplakette mit seinem Namen und der Regierungszeit zu stiften, die auf dem Patronatsfest in der Pfarrkirche durch den Präses gesegnet und überreicht wird.

Der/Die Schützenkönig/in hat das Recht, seine Begleitung selbst zu wählen, die ihn bei allen öffentlichen Aufzügen und Veranstaltungen begleiten kann. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Der/Die Schützenkönig/in repräsentiert während seiner Regierungszeit die Bruderschaft bei durch die Mitgliederversammlung beschlossenen öffentlichen Veranstaltungen, bei denen er den Silbervogel mit Königskette zu tragen hat. Über diese Pflicht hinaus, sind alle Wünsche des Königs über Zeitpunkt und Art seiner Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen durch die Bruderschaft nach Möglichkeit zu respektieren bzw. zu berücksichtigen. Dabei sollen die Belange der Bruderschaft jedoch gewahrt bleiben. Seine Regierungszeit endet mit der Proklamation des nächstfolgenden Schützenkönigs.

Der Kaiser

Der/Die Kaiser/in wird von der Bruderschaft ernannt bei dreimal König in Folge oder fünfmal in Abständen.

Der/Die Kaiser/in hat keine offizielle Funktion in der Bruderschaft, jedoch vertritt er bei Abwesenheit des Königs die Bruderschaft bei allen offiziellen Angelegenheiten. Er geht hinter dem amtierenden König. Als Zeichen seiner Würde erhält er eine Kaiserkette bis zur seiner Abdankung. Die Kette bleibt Eigentum der Bruderschaft. Als äußeres Zeichen behält er seine goldenen Schulterklappen auf Lebenszeit.

Der Präses

Der vom Bischof bestellte geistliche Präses gehört, der Natur einer kirchlichen Bruderschaft entsprechend und ohne von der Mitgliederversammlung gewählt zu sein, dem erweiterten Vorstand an. Ihm fällt vor allem die Aufgabe zu, um die Wahrung der geistlichen Lenkung und katholischen Haltung der Bruderschaftsmitglieder besorgt zu sein. Er besitzt in diesen Dingen ein Vetorecht.

Der Fähnrich

Der Fähnrich der Bruderschaft hat die Bruderschaftsfahne bei allen gegebenen Anlässen zu tragen und für eine einwandfreie Aufbewahrung zu sorgen.

§ 8 Wahlen und Beschlüsse der Bruderschaft

Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen, öffentlich nur dann, wenn die Mitgliederversammlung dem zustimmt. Sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl abgelehnt.

Beschlüsse werden öffentlich gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Satzungsänderungen sind 2 Wochen vor dem Versammlungstermin in einer eigens hierzu verschickten Einladung, unter ausdrücklicher Angabe „SATZUNGSÄNDERUNG“ zu beraten und mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen. Der Änderungstext muss allen Anwesenden ausgehändigt werden! Satzungsänderungen können von einem Drittel der aktiven

Mitglieder, deren Präsenz bei der beratenden Sitzung erforderlich ist und unter Wahrung der festgesetzten Fristen, beim 1. Brudermeister schriftlich beantragt werden.

Änderungen der Satzung, die die Zuständigkeit und den Aufgabenbereich des Präses berühren, bedürfen außerdem der Zustimmung des geistlichen Präses.

§ 9 Symbole der Bruderschaft

Als Symbole der Bruderschaft gelten:

1. Die Fahne mit dem Bildnis der Pfarrpatronin, der heiligen Apollonia, die bei jedem öffentlichen Auftritt mitgeführt werden muss.
2. Der Silbervogel nebst Kette mit den Königsplaketten, die dem jeweiligen Schützenkönig und Kaiserkette dem jeweiligen Kaiser bei der Proklamation durch den 1. Brudermeister als Traditionszeichen umgehängt wird.

Das gleiche gilt für die Schüler- und Jungschützen der Bruderschaft.

Die offiziellen Bruderschaftsfarben sind: grün-weiß

§ 10 Sportschießen der Bruderschaft

Die Mitglieder der „St. Apollonia-Schützenbruderschaft 1926 Eilendorf e.V.“ sollen am sportlichen Schießen der Bruderschaft, das sich nach den Bestimmungen des Bundes und der [FICEP \(internationaler katholischer Sportverband\)](#) des Rheinischen und Deutschen Schützenbundes richtet, beteiligen. Die Teilnahme am sportlichen Schießen des Bezirks, der Diözese und des Bundes des RSB und Deutschen Schützenbundes ist erwünscht.

§ 11 Versicherungen der Bruderschaft

Die Bruderschaft ist zum Abschluss einer Unfallversicherung für ihre Mitglieder sowie zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abwendung aller etwaigen Regressansprüche Dritter verpflichtet.

§ 12 Auflösung der Bruderschaft

Über eine Auflösung der Bruderschaft kann die Mitgliederversammlung, zu der dieser Tagesordnungspunkt gestellt ist, nur beraten. Findet der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit, ist eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und schriftlich einzuberufen. Diese muss dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung des Bischofs.

Das bei der Auflösung der „St. Apollonia-Schützenbruderschaft 1926 Eilendorf e.V.“ vorhandene Kapital und sonstige Vermögen fällt der Pfarrgemeinde St. Apollonia Eilendorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Bruderschaft ruht, wenn weniger als drei aktive Mitglieder vorhanden sind.

Das bei einem Ruhen vorhandene Kapital und sonstige Vermögen fällt ebenfalls der Pfarrgemeinde St. Apollonia Eilendorf zu, mit der Maßgabe, dass die Pfarre das Vermögen verwaltet und die Inventarien, wie z. B. Fahne, Königssilber, Kaisersilber, Urkunden, Protokollbücher und andere

Unterlagen aufbewahren soll. Vermögen und Inventar sollen durch ein Verzeichnis erfasst werden, welches der Pfarre sowie dem zuständigen Bischof zu übergeben sind. Die Einkünfte aus dem Vermögen fallen der Pfarre St. Apollonia Eilendorf zu.

Im Falle des Wiederauflebens der Bruderschaft muss die Pfarre St. Apollonia das Vermögen und Inventar der wiederaufgelebten Bruderschaft übergeben.

§ 13 Gültigkeit der Satzung

Die vorstehende, überarbeitete Satzung der „St. Apollonia-Schützenbruderschaft 1926 Eilendorf e.V.“ wurde nach Vorlage und Aussprache in der Mitgliederversammlung vom Januar 2012 anerkannt und beschlossen. Sie tritt mit dem Tage ihres Beschlusses und der Unterzeichnung von mind. 8 Mitgliedern des Gesamtvorstandes in Kraft.

Aachen, den Januar 2012

1. Brudermeister

Präses
